



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag

am Standort in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt

für die Firma

**Allerstedter Käserei
H.-J. Poelmeyer GmbH
Am Bauergarten 9
06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt**

Vom 30.03.2016

Az: 402.2.6-44008/14/08
Anlagen-Nr. 7429

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite	3
II	Antragsunterlagen	Seite	5
III	Nebenbestimmungen	Seite	5
	1 Allgemeines	Seite	5
	2 Immissionsschutz	Seite	5
	3 Wasserrecht	Seite	6
	4 Abfallrecht	Seite	10
	5 Verbraucherschutz	Seite	10
	6 Betriebseinstellung	Seite	10
IV	Begründung	Seite	11
	1 Antragsgegenstand	Seite	11
	2 Genehmigungsverfahren	Seite	11
	3 Entscheidung	Seite	13
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite	13
	4.1 Allgemein	Seite	13
	4.2 Planungsrecht	Seite	13
	4.3 Immissionsschutz	Seite	14
	4.4 Wasserrecht	Seite	16
	4.5 Abfallrecht	Seite	21
	4.6 Verbraucherschutz	Seite	22
	4.7 Naturschutz	Seite	22
	4.8 Betriebseinstellung	Seite	22
	5 Kosten	Seite	22
	6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite	22
V	Hinweise	Seite	23
	1 Wasserrecht	Seite	23
	2 Zuständigkeiten	Seite	23
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	24
	Anlagen		
	Anlage 1 Antragsunterlagen	Seite	25
	Anlage 3 Rechtsquellen	Seite	31

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), wird auf Antrag der

**Allerstedter Käserei
H.-J. Poelmeyer GmbH
Am Bauergarten 9
06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt**

vom 08.05.2013 (Posteingang 27.01.2014), sowie den Ergänzungen letztmalig vom 26.01.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag

auf dem Grundstück in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt

Gemarkung: Wohlmirstedt
Flur: 3
Flurstücke: 178, 179, 251

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst:

- Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen von 480 t Milch je Tag als Jahresdurchschnittswert
- Rohmilchannahme 30 000l/h
- Rohmilchverarbeitung
- Tanklager
 - Rohmolke Käserei 70 000l
 - Rohmolke Quarkerei 40 000l
 - Futtermolke 70 000l
 - 2 x Molkekonzentrat je 25 000l
 - Molkekonzentrat 35 000l
 - Brüdenwasser 70 000l
 - 2 x Rahmtank je 50 000l
- CIP-Anlage
- Eindampfanlage
- Käserei
- Bio-Käserei
- Sauermilchquarkerei

- Räucheranlage 3 000 kg/h
- Reiferäume
- Käsebearbeitung
- Kühlräume
- Versand
- Dampfkesselanlage I und II (Heizöl EL insgesamt 9,6 MW)
- Kälteanlage (2,258 t Ammoniak)
- Druckluftanlage
- Wasseraufbereitung
- Abwasserbehandlungsanlage

3 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitergenehmigung)
- Die für die Anlage durch die untere Baubehörde erteilten Baugenehmigungen:

- Az.: 6330-00-122-93 vom 21.06.1993
- Az.: 6330-910-97-45 vom 09.01.1998
- Az.: 6330-2008-98-46 vom 14.04.1998
- Az.: 6330-02193-98-01 vom 29.01.1999
- Az.: 6330-00208-05-20 vom 17.11.2005
- Az.: 6330-00235-10-20 vom 08.12.2010
- Az.: 6330-00004-11-20 vom 28.02.2011
- Az.: 6330-00009-11-20 vom 16.03.2011
- Az.: 6330-00037-11-20 vom 07.07.2011
-

gelten als Genehmigung für die Errichtung im Rahmen dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG fort.

4 In die Genehmigung sind folgende wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **nicht** eingeschlossen:

- Wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Brüdenwasser und Niederschlagswasser in den Bauerngraben..
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Verwendung als Trink-, Kühl- und Brauchwasser für die Verarbeitung von Milch und die Herstellung von Milch- und Molketrockenprodukten.

5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.03.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Luftreinhaltung

Feuerungsanlagen Produktion (BE 10.14, 10.15)

- 2.1.1 Für die den Dampferzeuger (3,53 MW FWL) und den Dampferzeuger (4,137 MW FWL) sind jeweils die Anforderungen der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) einzuhalten.
- 2.1.2 Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des Bezirksschornsteinfegermeisters sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(TA Luft Nr. 5.1.3)

2.2 Lärm

- 2.2.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik zu betreiben (TA Lärm Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b). Dazu sind die in der Geräuschimmissionsprognose vom 22.11.2013 (Ingenieurbüro G. Hoppe für Akustik und Bauphysik) und der Ergänzung vom 01.07.2014 genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
Insbesondere ist es erforderlich, die Schallquelle 01 (neuer Kamin der BE 16 - Dampfkesselanlage 2) mit einem Schalldämpfer zu versehen, der den Schalleistungspegel auf einen Wert von 82,6 dB(A) begrenzt und tonale Auffälligkeiten verhindert.

- 2.2.2** Bis auf die Milchlieferung ist der Lieferverkehr mittels LKW auf die Tagzeit (06 bis 22 Uhr) zu beschränken. Ausnahmen können nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zugelassen werden.
- 2.2.3** Die von den Anlagen der Allerstedter Käserei einschließlich Werksverkehr hervorgerufenen Geräuschimmissionen dürfen an den gemäß TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten, den Wohnhäusern „Neuer Weg 1“, „Am Bauergarten 3“ und „An der Ölmühle 2“ zur Nachtzeit (22 bis 06 Uhr) einen Beurteilungspegel von jeweils 43 dB(A) nicht überschreiten.
- 2.2.4** Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).
- 2.2.5** Zur Feststellung der Einhaltung des festgelegten Nacht-Beurteilungspegels sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle am Wohnhaus „Am Bauergarten 3“ (IP3 in der Geräuschimmissionsprognose) durchführen zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden.

Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Gemäß § 58 WHG wird unter der Reg.-Nr.: **15084246/26/15** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die Kläranlage Karsdorf des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne erteilt.

Angaben zum anfallenden Abwasser	
Ort des Anfalls (Anlage)	Dampferzeugungsanlage Wasseraufbereitungsanlage Kühlwasseranlage Gemarkung Wohlmirstedt, Flur 3, Flurstück 179
Betreiber der Anlage	Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer GmbH Am Bauergarten 9 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt
Herkunft des Abwassers nach	Anhang 31 AbwV Wasseraufbereitung,

der AbwV	Kühlsysteme, Dampferzeugung
Art des Abwassers	Abwasser aus der Dampferzeugung, Wasseraufbereitung und Kühlsystem

Angaben zur öffentlichen Anlage, in die das Abwasser eingeleitet wird

Bezeichnung der Anlage	Kanalsystem und öffentliche Kläranlage Karsdorf des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne	
Betreiber der Anlage	Abwasserzweckverband Unstrut-Finne Schlosshof 5 06642 Nebra	
Geographische Koordinaten ETRS89/UTM	Rechtswert	Hochwert
	67214	5680527

Art der Abwassereinleitung

Die Ableitung des Abwassers erfolgt über die Abwasservorbehandlung der Käserei in den Abwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage.

Umfang der genehmigten Abwassereinleitung

Art des Abwassers	maximal zulässige Einleitungsmengen
Abwasser aus der Dampferzeugung (Abschlämmen, Absalzen)	2,6 m ³ /d
Kühlwasser	12 m ³ /d
Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Filterrückspülwasser)	2,6 m ³ /d

Zweck der genehmigten Indirekteinleitung

Beseitigung von Prozessabwasser, welches bei der Dampferzeugung, der Wasseraufbereitung und bei der Kühlung in der Allerstädter Käserei anfällt.

3.1 Anforderungen an das Abwasser

- 3.1.1** Im Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufs dürfen mikrobiozide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist Wasserstoffperoxid oder Ozon.
- 3.1.2** Der Einsatz von Bioziden und Konditionierungsmitteln in der Wasseraufbereitung, der Dampferzeugung und der Kühlwasserkonditionierung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen den Einsatz der Mittel gemäß Herstellerangaben widerspiegeln. Werden zur Konditionierung bzw. zur Biozidbehandlung andere Produkte eingesetzt, ist der Genehmigungsbehörde die Übereinstimmung dieser Produkte mit Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) nachzuweisen.

3.2 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls für die Abflutung des Kühlkreislaufs

An das Abwasser werden folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen gestellt:

Abwasserparameter	Überwachungswert Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidanten (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12
Die Anforderungen in dieser Tabelle beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV.	

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3.3 Probenahmestellen

3.3.1 Als Probenahmestellen für die behördliche Überwachung und die Eigenüberwachung des Abwassers werden unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen folgende Stellen festgelegt:

Bezeichnung	Erläuterung
P 1	Abschlammung Kühlwasser
P 5	Abschlammung vom Dampfkessel
P 6	Rückspülung der Kiesfilter der Wasseraufbereitung

3.3.2 Die Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis hat zu gewährleisten, dass die Probenahmestellen über einen befestigten Zugang verfügen, deutlich gekennzeichnet sind und den mit der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen beauftragten Stellen (Wasserbehörde, Gewässerkundlicher Landesdienst) jederzeit zugänglich gemacht werden.

3.4 Betrieb und Wartung der Abwasseranlage

3.4.1 Die Abwasseranlage ist so zu betreiben, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Funktion der Anlagenteile gewährleistet ist und eine Gefährdung des aufnehmenden Gewässers vermieden wird.

3.4.2 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen

Bei auftretenden Betriebsstörungen und erforderlichen Reparaturen ist sicherzustellen, dass eventuelle nachteilige Auswirkungen durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen nach Dauer und Umfang so gering wie möglich gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass notwendige Reparaturen unverzüglich durchgeführt werden können.

Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf das aufnehmende Gewässer haben können, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich sowie vorhersehbare Beeinträchtigungen (bedingt z. B. durch Umbau, Reparatur, Erweiterung von betrieblichen Anlagen) sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

3.4.3 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund der Nebenbestimmungen dieses Bescheides festzulegen sind. In der Betriebsvorschrift sind zudem die Maßnahmen zu beschreiben, die bei anderen als normalen Betriebsbedingungen getroffen werden (z.B. bei Inbetriebnahme, kurzzeitigen Abfahren, endgültige Stilllegung, unbeabsichtigtes Austreten von Stoffen, Havarien). Das Betriebspersonal ist über die Betriebsvorschrift zu unterrichten.

3.5 **Eigenüberwachung der Abwasseranlage/der Indirekteinleitung**

3.5.1 Die Inhaberin der Genehmigung hat den Zustand und den Betrieb ihrer Abwasseranlage sowie die Beschaffenheit des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gemäß den nachfolgend aufgeführten Festlegungen wie folgt zu überwachen:

Kontrollparameter	Häufigkeit der Überwachung
Abwasser aus der Dampferzeugung	1 x jährlich
Zink	1 x jährlich
Chrom, gesamt	1 x jährlich
Cadmium	1 x jährlich
Kupfer	1 x jährlich
Blei	1 x jährlich
Nickel	1 x jährlich
Vanadium	1 x jährlich
Kühlwasser	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	nach Durchführung einer Stoßbehandlung (maximal 4 x jährlich) *
Chlordioxid und andere Oxidanten (angegeben als Chlor)	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	
Funktionskontrollen	
Funktion wesentlicher Einrichtungen	1 x wöchentlich

*Auf die Überwachung kann verzichtet werden, wenn die Ablutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten die Überwachungswerte eingehalten werden und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3.5.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind gemäß §§ 2 und 3 Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Für das Betriebstagebuch gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach der letzten Eintragung (§ 3 Abs. 4 EigÜVO).

3.6 **Wassergefährdende Stoffe**

3.6.1 Ein Betankungsschrank oder ein vergleichbarer Abfüllplatz am Öltank ist zu errichten. Die Fertigstellung ist unter Vorlage des Wiederholungsprüfprotokolls des Sachverständigen bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3.6.2 Gemäß § 1 Abs. 1 P. 1 u. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) i. V. m. § 19 VAwS LSA sind folgende Anforderungen durchzusetzen:

- die Anlage ist vor Inbetriebnahme und im Abstand von 5 Jahren sowie bei Stilllegung von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen,
- die eventuell vom Sachverständigen festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen,
- die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind zu überwachen,
- ein Merkblatt ist in der Nähe der Anlage gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

3.6.3 Bei der Befüllung oder beim Betrieb auftretende Tropfverluste sind sofort mit geeignetem Material zu binden und die Verunreinigung aufzunehmen.

- 3.6.4** Sind nicht nur unbedeutende Mengen (dies sind in der Regel ungefähr 10 Liter Heizöl) aus der Anlage in die Umwelt gelangt, ist dieser Vorfall unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
Vom Betreiber sind Sofortmaßnahmen einzuleiten, damit das Mineralöl nicht in die Kanalisation, in ein Gewässer einschließlich Grundwasser oder in den Boden gelangt.

4 Abfallrecht

- 4.1** Die bei dem beantragten Vorhaben anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2** Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit Auskunft über die Entsorgungswege der durch ihn erzeugten Abfälle zu geben.

5 Verbraucherschutz

- 5.1** Spätestens 6 Monate nach Genehmigungserteilung ist in der Hauptschleuse Verpackung eine geeignete Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks zu installieren. Diese muss unumgehbar und in Kombination mit einer zwangsgeführten Händedesinfektion (Hygieneschleuse) sein.
- 5.2** Spätestens 6 Monate nach Genehmigungserteilung ist In der Verpackung zwischen dem unreinen und dem reinen Teil an geeigneter Stelle der bestehenden Trennwand ein Raum als Personal- und Warenschleuse einzubauen. Die Personalschleuse ist mit geeigneten Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks sowie der Hände auszustatten. Diese muss unumgehbar und in Kombination mit einer zwangsgeführten Händedesinfektion (Hygieneschleuse) sein. Dieser Bereich ist so groß zu gestalten, dass ein Kittelwechsel möglich ist. Die Warenschleuse ist mit den notwendigen technischen Einrichtungen auszustatten. Die Türen bzw. Tore dürfen sich nur öffnen lassen, wenn die jeweils andere Tür/Tor verschlossen ist (Wechselschaltung).

6 Betriebseinstellung

- 6.1** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 6.2** Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 6.3** Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 6.4** Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 6.5** Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 6.6** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.



1 Antragsgegenstand

Die Allerstedter Käserei H.-J. Poelmeyer GmbH hat mit Antrag vom 08.05.2013 (Posteingang 27.01.2014) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag am Standort 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen ist der Nr. 7.32.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.1 des Anhanges zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Anlage ist in die Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeordnet und unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

gen haben kann. Die UVP-Vorprüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren, als allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiges Verfahren durchgeführt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergab sich aus der Einzelfallprüfung nicht, da dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen unterstellt werden können.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde die Öffentlichkeit am 17.11. 2015 im Amtsblatt des Landes-Verwaltungsamtes und in der Verbandsgemeinde an der Finne durch ortsübliche Bekanntgabe informiert.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt. 1a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Burgenlandkreis als
 - Untere Baubehörde
 - Untere Planungsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Verbandsgemeinde an der Finne
- Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Verbraucherschutzbehörde
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 44
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Dez. 57 Gewerbeaufsicht Süd
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereiche Süd

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18. August 2015 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Naumburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.08.2015 bis einschließlich 25.09.2015 bei der Verbandsgemeinde an der Finne und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 09.10.2015 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der für den 01.12.2015 festgesetzte Erörterungstermin konnte daher entfallen. Die Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 17.11.2015 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Naumburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet, die Auflagen dieser Zulassung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bauergarten“ der Gemeinde Wohlmirstedt.

Im Bebauungsplan regeln die Festsetzungen Nr. 1 bis 5 eine Geräuschkontingentierung für die einzelnen Bauflächen.

Mit Schreiben vom 09.06.2015 hat die Antragstellerin die Befreiung von den Festsetzungen zur Einhaltung der Lärmkontingentierung gemäß den textlichen Festsetzungen Nr.1 bis 5 des Bebauungsplanes beantragt.

Die zuständige untere Baubehörde entscheidet gemäß § 66 Abs. 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über den Antrag.

Der § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erlaubt bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Da die Prüfung der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Akustik und Bauphysik G. Hoppe vom 22.11.2013 ergab, dass durch das Vorhaben die Bestimmungen der TA Lärm eingehalten werden, und damit keine schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach der Vorhabenrealisierung zu erwarten sind, konnte dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen im Bebauungsplan statt gegeben werden.

Die Verbandsgemeinde an der Finne hat mit Datum vom 20.07.2015 der Abweichung zugestimmt.

Mit Datum vom 19.02.2014 teilte die Verbandsgemeinde An der Finne mit, dass die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben ist damit planungsrechtlich zulässig.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.3.1 Luftreinhaltung

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass mit der Anlagen-erweiterung keine zusätzlichen luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind, die eine Begrenzung nach TA Luft nach sich ziehen würden. Demzufolge waren keine diesbezüglichen Forderungen zu erheben.

Als Nebeneinrichtungen zur genehmigungsbedürftigen Anlage erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf die Dampferzeuger, die für die Bereitstellung der Energie im Produktionsprozess erforderlich sind, obwohl sie aufgrund ihrer Leistung, die hier 18% und 21 % bezogen auf die Genehmigungsgrenze von 20 MW ausmachen, für sich genommen den Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1.BImSchV) unterliegen würden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können die Anforderungen der TA-Luft, die auf Anlagen mit einer Leistung ab 20 MW abstellen, nicht ohne weiteres auf kleinere Anlagen übertragen werden, zumal davon ausgegangen werden kann, dass bei dem vorliegenden Leistungsumfang, die Einhaltung der Grenzwerte ohnehin nicht gefährdet ist.

Für die Anlage war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1.BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleinf Feuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt, und deren ordnungsgemäße Einhaltung, durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist.

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle, obliegt, wie o.a., der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Erweiterung den Energiebedarf unmittelbar beeinflusst, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Somit ist sichergestellt, dass schädlichen Umwelteinwirkungen, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, auch weiterhin nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden und der Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Die Anlage zur Verarbeitung von Milch unterliegt der Nr.6.4 c) des Anhanges 1 der R 2010/75/EU (IED- Richtlinie) der EU. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungs-verfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Nahrungsmittelindustrie vom Dezember 2005 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

4.3.2 Lärm

Die in der Anlagennachbarschaft gelegenen Wohnhäuser befinden sich auf gemischten Bauflächen, für welche nach TA Lärm Nummer 6.1 c) Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) gelten.

Weiterhin sind im Einwirkungsbereich Büronutzungen von anderen Gewerbetreibenden vorhanden, an denen nur tagsüber ein Schutzanspruch besteht. Der einzuhaltende Richtwert beträgt gemäß TA Lärm Nummer 6.1 b) an den Büronutzungen 65 dB(A).

Die Geräuschkontingentsituation wird an den schutzbedürftigen Nutzungen von den zwei Käsereien, der Allerstedter Käserei und der Breitunger Käserei bestimmt.

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bauergarten“ der Gemeinde Wohlmirstedt. Die Lärmproblematik sollte in dem am 29.07.1999 genehmigten Bebauungsplan über eine Geräuschkontingentierung gelöst werden. Diese Planungsabsicht war mit der zwischenzeitlich erfolgten Gebietsentwicklung nicht mehr zu vereinbaren, so dass der Burgenlandkreis der Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer GmbH mit Bescheid vom 14.08.2015 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Lärmkontingentierung erteilte.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation wurde die nachvollziehbar gestaltete Geräuschimmissionsprognose vom 22.11.2013 (Ingenieurbüro G. Hoppe für Akustik und Bauphysik) vorgelegt. In dieser Prognose erfolgte eine Beschreibung der Gesamtbelastung durch beide Käsereien.

Zur gesonderten Ausweisung der Vorbelastung durch die Breitunger Käserei und der Zusatzbelastung durch die beantragte Allerstedter Käserei wurde die Prognose am 01.07.2014 ergänzt.

Im Ergebnis der Geräuschimmissionsprognose ist mit der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm an allen maßgeblich zu untersuchenden Immissionsorten zu rechnen, wenn Schallschutzmaßnahmen an der Schallquelle 01 (neuer Kamin der BE 16 - Dampfkesselanlage 2) der Allerstedter Käserei und an der Schallquelle 40 (Verdunstungsverflüssiger Evapco LSCB 200 Kälteraum) der Breitunger Käserei unter Wahrung des Standes der modernen Lärminderungstechnik durchgeführt werden.

Die Realisierung der Schallschutzmaßnahme an der Schallquelle 40 der Breitunger Käserei wurde inzwischen realisiert und durch den TÜV Nord Umweltschutz im Bericht vom 05.01.2016 dokumentiert.

Die kritischsten Immissionsorte stellen die Wohnhäuser „Neuer Weg 1“, „Am Bauergarten 3“ und „An der Ölmühle 2“ zur Nachtzeit (22 bis 06 Uhr) mit einem für die Zusatzbelastung prognostizierten Beurteilungspegel von jeweils 43 dB(A) dar. Die

Gesamtbelastung erreicht 44 bzw. 45 dB(A). Tagsüber liegen die Prognosepegel der Gesamtbelastung mindestens 13 dB(A) unter den Richtwerten nach TA Lärm.

Auf Grund der Nähe des Vorhabens zur benachbarten Wohnbebauung und der damit verbundenen prognostischen Unwägbarkeiten besteht die Notwendigkeit, für die drei kritischen Immissionsorte nicht zu überschreitende Geräuschimmissionswerte festzulegen und die Einhaltung an einem repräsentativen Immissionsort für die kritische Nachtzeit messtechnisch nachweisen zu lassen.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es auch erforderlich, den Werksverkehr mit Ausnahme der Milchlieferung (maximal 1 LKW pro Nachtstunde) grundsätzlich während der Tagzeit ablaufen zu lassen. Weitere Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

In Nummer 7.4 der TA Lärm sind drei Kriterien (Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV) aufgeführt, die alle erfüllt sein müssen, um lärmmindernde Maßnahmen organisatorischer Art für den auf öffentlichen Wegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehr einfordern zu können. Im vorliegenden Fall erfolgte in der Geräuschimmissionsprognose der Nachweis, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, so dass verkehrsorganisatorische Maßnahmen nicht notwendig sind.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Der „Abwasserzweckverband Unstrut-Finne“ hat mit Schreiben vom 26.02.2015 bestätigt, dass die Kläranlage Karsdorf die durch die beantragte Anlag anfallenden Produktionsabwässer aufnehmen und behandeln kann.

Niederschlagswasser

Mit Schreiben vom 16.06.2014 beantragte die Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung bei der unteren Wasserbehörde. Mit Bescheid vom 23.07.2014 wurde eine entsprechende Erlaubnis erteilt. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist somit geregelt und gesichert.

Brauchwasser

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Brunnenwasser wurde bereits durch die untere Wasserbehörde des Burgenlandkreises unter der Reg.-Nr.: Z2/616/8090/97 15256097/3980/97 erteilt.

Brüdenabwasser

Mit Schreiben vom 22.07.2014 hat die Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Brüdenabwasser in den Bauerngraben bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Das förmliche Verfahren gemäß Industriekläranlagen – Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist noch nicht abgeschlossen. Es kann jedoch bereits eingeschätzt werden, dass die Einleitung des Brüdenabwassers erlaubnisfähig und somit gesichert ist.

Produktionsabwasser

Bei dem anfallenden Abwasser aus der Produktion handelt es sich um Abwasser nach Anhang 3 der AbwV. An dieses Abwasser werden im Anhang 3 AbwV keine Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und auch nicht für den Ort des Anfalls gestellt. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Da diese Bedingung für das Abwasser aus dem Produktionsprozess der Antragstellerin nicht erfüllt ist, bedarf es keiner Indirekteinleitergenehmigung für das Abwasser aus dem Produktionsprozess.

Abwasser aus der Dampferzeugung, Wasseraufbereitung und Kühlwasser

Bei dem anfallenden Prozessabwasser welches beim Betrieb der Dampferzeugungsanlage, der Wasseraufbereitung und der Verdunstungsverflüssiger der Kälteanlage über das Ausgleichsbecken in die öffentliche Abwasserablage des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne eingeleitet wird, handelt es sich um Abwasser, welches dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 AbwV zuzuordnen ist (Anhang 31 AbwV Buchstabe A Abs. 1 Nr. 1. - 3.). An dieses Abwasser werden in Anhang 31 Buchstabe D und E AbwV Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und für den Ort des Anfalls gestellt.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Dies ist hier der Fall.

Indirekteinleitergenehmigung

Zur Dampferzeugung stehen zwei Kessel zur Verfügung. Als Brennstoff wird leichtes Heizöl EL verwendet. Durch die Verdampfung des Kesselspeisewassers im Dampfkessel dickt das Kesselwasser ein. Um die Eindickung in vorgegebenen Grenzen zu halten, wird Kesselwasser abgeschlammt. Das Abschlammwasser wird in das Produktionsabwassernetz der Allerstedter Käserei eingeleitet. Das Abwasser aus der Dampferzeugung unterliegt dem Anhang 31 AbwV. Als Wasserkonditionierungsmittel wird DIPOLIQUE 449 zur Härtestabilisierung, Sauerstoffbindung und Alkalisierung eingesetzt.

Das abgeschlammte Kesselwasser wie auch die Kondensatverluste im Dampfverbrauchssystem werden durch Weichwasser, erzeugt in der Enthärtungsanlage, ersetzt. Nach einer bestimmten Menge erzeugten Weichwassers wird die Enthärtungsanlage regeneriert, d.h. mit Frischwasser rückgespült, welches als Abschlammwasser in das Entwässerungsnetz des Produktionsabwassers eingeleitet wird. In der Woche fallen ca. 6,3 m³ Abwasser an. Gemäß Anhang 31 Buchstabe A Abs. 2 AbwV gilt der Anhang nicht für Abwassereinleitungen von weniger als 10 m³ pro Woche. Im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung findet dieses Abwasser keine Berücksichtigung.

Die Verdunstungsverflüssiger der Kälteanlagen werden mit Kühlwasser beaufschlagt. Dieses verdunstet und führt somit Wärme aus dem System ab. Das verdunstete Wasser wird durch enthärtetes Frischwasser (Weichwasser) ersetzt. Durch die Wasserverdunstung dickt das Kühlwasser ein. Bei Erreichen einer 2-fachen Eindickung wird Kühlwasser abgeschlammt und durch Weichwasser ersetzt. Das Abschlammwasser wird in das Entwässerungsnetz des Produktionswassers eingeleitet. Für das abgeschlammte Kühlwasser findet der Anhang 31 AbwV Anwendung. Dem Kühlwasser wird ein Wasserkonditionierungsmittel DIPOLIQUE 109 zur Korrosionsinhibierung und Härtestabilisierung zugegeben. Zur

Biozidbehandlung wird zweimal wöchentlich BerkeCID CDS eingesetzt. Nach der Durchführung der Behandlung wird für zwei Stunden keine Absalzung durchgeführt. Das Weichwasser wird ebenfalls in einer Enthärtungsanlage erzeugt. In der Woche fallen ca. 5,6 m³ Abschlamwasser an, welches in das Produktionsabwassernetz eingeleitet wird. Gemäß Anhang 31 Buchstabe A Abs. 2 AbwV findet der Anhang keine Anwendung und dieses Abwasser wird nicht im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung berücksichtigt.

Des Weiteren wird eine weitere Enthärtungsanlage für Separatoren; Niederdruckkessel im Sozialbereich betrieben. Pro Woche fallen ca. 1 m³ Abschlamwasser an, welches ebenfalls mit dem Produktionsabwasser abgeleitet wird. Gemäß Anhang 31 Buchstabe A Abs. 2 AbwV findet der Anhang keine Anwendung und dieses Abwasser wird nicht im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung berücksichtigt.

Das aus dem Brunnen geförderte Frischwasser wird in einem Kiesfilter aufbereitet. In diesem werden Schwebstoffe, Eisenoxide und Manganoxide ausgefiltert. Durch die Rückspülung wird der Kiesfilter regeneriert, d.h. abgeschiedene Stoffe werden ausgespült. Die Konditionierung des Kiesfilters erfolgt mit Kaliumpermanganat. Das Rückspülwasser gelangt in das Produktionsabwassernetz der Käserei. Gemäß Anhang 31 AbwV sind die Vorgaben des Anhangs zu berücksichtigen.

Das Abwasser aus der Dampferzeugung, Wasseraufbereitung, Produktion und das Kühlwasser werden über Sammelleitungen dem unterirdischen Abwasserpumpwerk zugeführt. Von dort aus wird es über eine Doppelpumpenanlage mit je 60 m³/h Förderleistung in die Abwasservorbehandlungsanlage gepumpt, auf die zulässigen Einleitgrenzwerte eingestellt und kontinuierlich über 24 Stunden in die öffentliche Kanalisation des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne eingeleitet.

Die Anforderungen des § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG werden durch die beantragte Indirekteinleitung erfüllt. Mit der AbwV wurde auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG eine Rechtsverordnung zur Festlegung des Standes der Technik durchgeführt. Folgende Abwässer werden während des Betriebs der Käserei indirekt in die Schmutzwasserkanalisation des AZV Unstrut-Finne eingeleitet:

- Abwasser aus der Dampferzeugung
- Kühlwasser
- Abwasser aus Wasseraufbereitung des Brunnenwassers

Die Einleitung des v. g. Abwassers unterliegt bezüglich der Anforderungen an das Abwasser den Vorgaben des Anhang 31 AbwV. Hiernach werden nach dem Stand der Technik Grenzwerte für verschiedene Parameter definiert, die zwingend eingehalten werden müssen.

Allgemeine Anforderungen gemäß Anhang 31 Teil B Abs. 1 Ziffer 1.-2. AbwV sind hier nicht zu stellen, weil die eingesetzten Konditionierungsmittel keine Stoffe nach Teil B Abs. 1 Ziffer 1.-2. AbwV enthalten. Die Herstellererklärungen der Konditionierungsmittel schließen diese Stoffe aus. Die Ziffern 3. und 4. sind hier nicht zutreffend, da es sich nicht um ein Kraftwerk handelt.

Die Anforderungen gemäß Abs. 2 und 3 werden als Nebenbestimmungen (Kapitel III Pkt. 3.1. und 3.2) gestellt. Die Anforderungen gemäß Abs. 4 und 5 sind nicht zutreffend.

Anforderungen vor der Vermischung sind nicht zu stellen.

In der Wasseraufbereitungsanlage wird das aus dem Brunnen geförderte Frischwasser in einem Kiesfilter aufbereitet. In diesem werden Schwebstoffe, Eisenoxide und Manganoxide ausgefiltert. Durch Rückspülung wird der Filter regeneriert. Die Analyse des Rückspülwassers zeigt, dass AOX und Arsen nur in geringen Mengen enthalten sind. Entsprechend der Analyse vom 18.06.2014 liegt der Arsengehalt bei < 0,05 mg/l und der AOX-Gehalt bei 0,018 mg/l. Beide Werte liegen weit unterhalb der Überwachungswerte gemäß Anhang 31 Teil D Ziffer 1. AbwV.

Der Arsengehalt ist geogen bedingt und die Analyse des Abwassers zeigt, dass es nicht zu einer Anreicherung kommt, so dass der Überwachungswert erreicht bzw. überschritten wird.

In den Kühlwasserkreisläufen kann Zink und AOX nur aus den Konditionierungsmitteln in das Abwasser gelangen. Zur Konditionierung des Kühlwassers wird DIPOLIQUE 109 eingesetzt. Durch den Hersteller wurde mit Schreiben vom 02.02.2015 bestätigt, dass das Produkt frei von Phosphorverbindungen ist und kein Zink und keine AOX-Bildner enthält. Zur Biozidbehandlung wird BerkeCID CDS verwendet. Die Behandlung erfolgt zweimal wöchentlich. Nach der Behandlung bleibt die Absatzung für zwei Stunden verriegelt. Mit Schreiben vom 17.02.2015 hat die Herstellerfirma bestätigt, dass nach der Verriegelungszeit das Produkt vollständig abreagiert ist und die Überwachungswerte gemäß AbwV nicht überschritten werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Überwachungswerte gemäß Anhang 31 Teil D Ziffer 2. AbwV bei weitem nicht erreicht werden. Die Analyse des Abwassers vom 18.06.2014 spiegelt diesen Sachverhalt auch wieder.

Das eingesetzte Kühlwasser wird in Ionenaustauschern enthärtet. In den Ionenaustauschern erfolgt kein Einsatz von Salzsäure, so dass auch auf diesem Weg kein AOX in das Kühlwasser gelangen kann.

Die vorgelegte Analyse vom 18.06.2014 zu den Parametern aus der Dampferzeugung zeigt, dass mit den in Anhang 31 Teil D Ziffer 3. AbwV festgelegten Parametern nicht zu rechnen ist. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass zur Kesselwasserkonditionierung ausschließlich DIPOLIQUE 449 (Natriumhydroxid) eingesetzt wird. Hydrazin, Konditionierungsmittel mit freiem Chlor und AOX-Bildner werden nicht eingesetzt.

Da die Schwermetalle im Abwasser aus den Komponenten des Dampfsystems ausgetragen werden können ist hier die jährliche Überwachung gemäß der Nebenbestimmung Kapitel III Pkt.3.5 festgelegt.

Gemäß Anhang 31 Teil E AbwV sind für den Ort des Anfalls des Kühlwassers nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen Überwachungswerte bestimmt.

Gemäß den Antragsunterlagen wird dem Kühlwasser zweimal pro Woche für eine Stunde ein Biozid (BerkeCID CDS) zugesetzt. Während der Zugabe des Biozids und anschließend für zwei Stunden findet keine Abschlämzung des Kühlwassers statt. Laut Herstellerangaben vom 17.02.2015 ist das Produkt nach der Verriegelungszeit vollständig abreagiert und die Überwachungswerte für AOX, Oxidantien (Chlor) und GL gemäß Anhang 31 AbwV werden eingehalten. Diesen Sachverhalt belegt auch die Analyse vom 18.06.2014.

In der Nebenbestimmung Kapitel III Pkt.3.2 wurden die Überwachungswerte aufgenommen. Im Rahmen der Eigenüberwachung (Kapitel III Pkt.3.5) kann auf die Überwachung der o.g. Parameter verzichtet werden, wenn die Abflutung entsprechend den Herstellerangaben so lange geschlossen bleibt bis die Überwachungswerte erreicht werden und dies in einem Betriebstagebuch dokumentiert wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AbwV sind in die wasserrechtliche Zulassung Anforderungen nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu

erwarten sind. Da bestimmte Stoffe auf Grund der Typologie des Abwassers im Abwasser gemäß der vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten sind, wurden keine weiteren Anforderungen festgelegt.

Mit den getroffenen Festlegungen in den Nebenbestimmungen Kapitel III Pkt.3.1 und 3.2 werden die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG eingehalten.

Auch die Anforderungen des § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG werden erfüllt.

Die hier benannten Abwässer werden über das betriebseigene Abwassernetz zusammen mit dem Produktionsabwasser aus der Käserei einer betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlage bestehend aus Pumpstation, Abwasserstapel tank 1 und 2 und Messstation zugeführt. Durch die Belüftung des Abwassers kommt es zu einer Durchmischung, pH-Neutralisation und biologischen Reinigung des Abwassers. Das vorgereinigte Abwasser wird mengenkonstant in das Schmutzwasserkanalnetz des AZV Unstrut-Finne abgegeben. Das Abwasser gelangt über das Kanalnetz in die Kläranlage Karsdorf und erfährt dort eine intensive Reinigung. Die dem AZV Unstrut-Finne als Betreiber dieser Kläranlage aufgegebenen Einhaltung bestimmter Überwachungswerte bei der anschließenden Direkteinleitung des gereinigten Abwassers in die Unstrut werden durch die hier genehmigte Indirekteinleitung in keiner Weise gefährdet.

Der Anfall von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, der Dampferzeugung und Kühlwasser bedingt in der Regel vor der Indirekteinleitung in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation keine betrieblichen Maßnahmen zur Abwasservorbehandlung.

Gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 WHG kann die wasserrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die sich wie folgt begründen.

Kapitel III Pkt. 3.3 Anforderungen an die Probenahmestellen

Die Festlegungen der Probenahmestellen stellt die Möglichkeit von repräsentativen Probenahmen sicher. Probenahmestellen sind festzulegen, um eine Vergleichbarkeit der in der Eigenüberwachung mit den durch die behördliche Überwachung ermittelten Ablaufwerten zu sichern und eine Probenahme jederzeit zu ermöglichen. Die Anordnung der Probenahmestellen ist antragskonform.

Die Probenahmestellen sind entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ einzurichten.

Kapitel III Pkt. 3.4 Betrieb und Wartung der Abwasseranlage

Durch die Einhaltung dieser festgeschriebenen Auflagen soll dauerhaft die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlage gewährleistet werden. Darüber hinaus soll mit den Auflagen sichergestellt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Zustands und der Funktion der benutzten öffentlichen Abwasseranlage und letztlich Beeinträchtigungen des aufnehmenden Gewässers Unstrut unterbleiben. Gemäß § 6 Ziffer 6. IZÜV sind Anforderungen an regelmäßige Wartungen und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser in der Genehmigung zu bestimmen. Mit den Nebenbestimmungen in Kapitel III. Pkt.3.4 hat die Behörde den benannten Vorschriften entsprochen.

Die in Kapitel III Pkt.3.4.2 verfügte Anzeigepflicht war als Nebenbestimmung aufzunehmen, um zu ermöglichen, dass die untere Wasserbehörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Benutzung des Gewässers neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage und des Gewässers gegeben ist. Die Einhaltung einer Anzeigepflicht in Bezug auf Betriebsstörungen und Havarien verbürgt, dass bei

Vorliegen einer wasserrechtlich relevanten Gefahrenlage umgehend Gegenmaßnahmen durch die hiermit beauftragten Behörden ergriffen werden können.

Gemäß § 6 Ziffer 8. IZÜV sind Maßnahmen im Hinblick auf von normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu regeln. Mit der Erstellung einer Betriebsvorschrift (Kapitel III Pkt.3.4.3) wird dieser Sachverhalt geregelt.

Kapitel III Pkt.3.5 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung, die Aufzeichnungen der Ergebnisse dieser Überwachung im Betriebstagebuch und das Aufbewahren der Aufzeichnungen wurden festgeschrieben, damit die untere Wasserbehörde auf diese Weise zusätzliche, für ihre Tätigkeit bedeutsame Informationen über die Nutzung und Belastung der Gewässer, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie über auftretende Betriebsstörungen und deren Beseitigung erhält. Gemäß § 61 Abs. 2 WHG ist der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet den Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasseranlage sowie Art und Menge des Abwassers und die Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

Darüber hinaus bestimmen § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 EigÜVO i. V. m. den Anlagen 1 und 2 zu § 2 Abs. 3 EigÜVO die Mindestanforderungen in Bezug auf Art und Häufigkeit der durchzuführenden Eigenüberwachungsmaßnahmen, soweit nicht in der Indirekteinleitergenehmigung weitergehende Anforderungen gestellt sind.

Gemäß diesen Bestimmungen wurden die erforderlichen Eigenüberwachungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festsetzung der einzelnen Maßnahmen wurde sich an den Vorgaben der Tabelle der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 EigÜVO orientiert.

Weitere Überwachungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 4 WHG i. V. m. BVT-Schlussfolgerungen und § 6 Ziffer 5. IZÜV waren nicht festzusetzen. Für die Wasseraufbereitung und die Dampferzeugung liegen noch keine BVT-Schlussfolgerungen vor. Für Kühlsysteme ist das Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei industriellen Kühlsystemen vom Dezember 2001 zu berücksichtigen. Als BVT gilt der wiederholte Umlauf von Kühlwasser in einem Umlaufkühlsystem. Die Steuerung des Kühlvorgangs in Zyklen und die nur teilweise Erneuerung des Kühlwassers durch Frischwasser zur Reinhaltung des Kühlwassers ist nach dem o.g. Merkblatt als BVT einzustufen.

Entsprechend dem vorgelegten Prüfbericht der TOS Prüf GmbH vom 23.10.2014 ist der fehlende Abfüllplatz als erheblicher Mangel ausgewiesen. Die Errichtung war deshalb festzuschreiben.

Die Anforderung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergibt sich aus § 62 des WHG i.V.m. §§ 3 Abs.1 und 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS).

4.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) muss der Betreiber als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle deren fachgerechte Entsorgung gewährleisten, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient.

Gemäß § 27 Abs. 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen.

Der Verbleib der Abfälle soll der zuständigen Behörde gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 KrWG schlüssig dargelegt werden.

4.6 Verbraucherschutz

Die Festschreibung der Nebenbestimmungen beruht auf der Grundlage von § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs - Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV).

4.7 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Die beantragte Änderung der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bauergarten“. Die Eingriffsregelung richtet sich daher nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB) Der Vorhabenträger hat die grünordnerischen Festsetzungen anteilig entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. Eine Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen war daher nicht erforderlich.

4.8 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 22.02.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Die Antragstellerin hat sich nicht zur Entscheidung geäußert.

V

Hinweise

1 Wasserrechtlicher Hinweis

Gemäß § 62 WHG ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) nicht zu besorgen ist.

2 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Änderung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Verbraucherschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 57 Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen)
 - untere Wasserbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix



Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:
Antrag der Firma Allerstedter Käserei H.-J. Poelmeyer GmbH Am Bauergarten 9 in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen und Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnitt von 480 t Milch je Tag

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Ordner I		
	Inhaltsverzeichnis		2
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
1.0	Allgemeine Angaben		
	Antrag auf Genehmigung nach §4 BImSchG vom 08.05.2013 (Posteingang am 27.01.2014)	1	3
	Standortbeschreibung		2
	Auszug aus topographischer Karte Maßstab 1 :25 000		1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1000 vom 17.04.2013		1
	Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bauergarten“ Maßstab 1 : 1000 vom 11.10.1999		1
	Übersichtsplan Maßstab 1 : 500 vom 16.12.2013		1
	Übersichtsplan mit Entwässerung Maßstab 1 : 500 vom 16.12.2013		1
	Emissionsquellenplan (TA Luft) Maßstab 1 : 500 vom 16.12.2013		1
	Übersichtsplan Erdgeschoss Maschinenaufstellungsplan Maßstab 1 : 200 vom 16.12.2013		1
	Block – Fließbild vom 16.12.2013		1
	Bestand Querschnitt 1-1 und 2-2 Maßstab 1 : 100 vom 11.07.2013		1
	Bestand Längsschnitt A-A Querschnitt 3-3 Maßstab 1 : 100 Vom 11.07.2013		1
	Bestand Nordost-, Südwest-, Südost- und Nordwestansicht Maßstab 1 : 200 vom 11.07.2013		1
	Übersicht vorhandene Genehmigungen		1
	Antrag auf Baugenehmigung vom 26.02.1993		2
	Baubeschreibung vom 26.02.1993		4
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 26.02.1993		4
	Berechnungen zum Bauantrag vom 26.02.1993		9
	Baugenehmigung Landratsamt Nebra vom 21.06.1993		5
	Antrag auf Baugenehmigung vom 18.06.1997		2
	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 18.06.1997		4
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 18.06.1997		5
	Berechnungen zum Bauantrag vom 18.06.1997		7
	Erhebungsbogen zum Antrag auf Baugenehmigung vom 18.06.1997		1
	Lagezeichnung (Lageplan) zum Bauantrag vom 18.06.1997		3

Baugenehmigung Burgenlandkreis vom 09.01.1998	6
Antrag auf Baugenehmigung vom 28.11.1997	2
Baubeschreibung zum Bauantrag vom 28.11.1997	4
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 28.11.1997	5
Berechnungen zum Bauantrag vom 28.11.1997	6
Dampfkesselerlaubnis Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Naumburg vom 14.04.1998	12
Antrag auf Baugenehmigung vom 06.03.1998	2
Baubeschreibung zum Bauantrag vom 06.03.1998	4
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 06.03.1998	4
Lagezeichnung (Lageplan) zum Bauantrag vom 06.03.1998	3
Erklärung vom 14.04.1998 Firma S-Umtech Entsorgungssysteme zum Transport der Abwässer in die KA Karsdorf	1
Beschreibung Lüftungstechnische Anlagen Firma W. Förster GmbH zum Bauantrag vom 06.03.1998	2
Berechnungen zum Bauantrag vom 06.03.1998	13
Baugenehmigung Burgenlandkreis vom 29.01.1999	3
Antrag auf Baugenehmigung vom 05.07.2005	2
Baubeschreibung zum Bauantrag vom 05.07.2005	4
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 05.07.2005	4
Erhebungsbogen zum Bauantrag vom 05.07.2005	2
Berechnungen zum Bauantrag vom 05.07.2005	6
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bauerngarten“ Baugrenze vom 26.07.2005	1
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bauerngarten“ Grünfläche vom 26.07.2005	4
Baugenehmigung Burgenlandkreis vom 17.11.2005	3
Antrag auf Baugenehmigung vom 05.05.2010	2
Baubeschreibung zum Bauantrag vom 05.05.2010	4
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 05.05.2010	4
Berechnungen zum Bauantrag vom 05.05.2010	8
Erhebungsbogen für Bauantrag vom 05.05.2010	1
Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000 vom 22.07.2005	1
Antrag auf Baugenehmigung vom 29.09.2010	2
Erhebungsbogen für Bauantrag vom 29.09.2010	5
Berechnungen zum Bauantrag vom 29.09.2010	3
Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000 vom 22.07.2005	1
Baugenehmigung Burgenlandkreis vom 08.12.2010	4
Antrag auf Baugenehmigung vom 05.01.2011 (2 Abwasserbehälter)	2
Baubeschreibung zum Bauantrag vom 05.01.2011	4
Mitteilung Burgenlandkreis über Freistellung von einer Baugenehmigung nach § 61 BauO LSA vom 28.02.2011	2
Antrag auf Baugenehmigung (Trafogebäude) vom 05.01.2011	2
Baubeschreibung zum Bauantrag vom 05.01.2011	4

	Erhebungsbogen für Bauantrag vom 05.01.2011		1
	Baugenehmigung Burgenlandkreis vom 16.03.2011		4
	Antrag auf Baugenehmigung vom 10.02.2011		2
	Erhebungsbogen für Baufertigstellung zum Bauantrag vom 10.02.2011		1
	Berechnungen zum Bauantrag vom 10.02.2011		1
	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 10.02.2011		4
	Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000 vom 22.07.2005		1
	Baugenehmigung Burgenlandkreis vom 07.07.2011		3
	Wasserrechtliche Erlaubnis (Einleitung von Oberflächenwasser in den Kleffenbach, Graben Nr. 66 Landkreis Nebra vom 01.02.1993		5
	Mitteilung Architekturbüro Heuel an AZV Nebra vom 25.01.1996 über anfallende Abwassermengen		1
	Mitteilung Planbau Architektur- & Ingenieurbüro GmbH über Ausführungsplanung Abwasseranschluss vom 09.06.2000		2
	Wasserrechtliche Erlaubnis Entnahme von Grundwasser Burgenlandkreis vom 17.12.1997		4
	Stellungnahme TÜV Nord über die Prüfung eines Erlaubnisantrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage vom 09.03.1998		10
	Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord zu den Abgasableitungen (erforderliche Schornsteinmindesthöhe) für Feuerungsanlage vom 21.11.1997		10
	Dampfkesselerlaubnis Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Süd vom 07.02.2012		6
	Antrag auf Nutzungsänderung § 144 BauGB vom 03.08.2011		2
2.0	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	Betriebseinheiten	2.2	2
	Ausrüstungsdaten	2.3	26
	Bescheinigung über Umluftbetrieb der Räucheranlage Firma Schröter Technologie & Co.KG vom 06.07.2011		1
	Herstellerbeschreibung Kaltrauchanlagen Firma Schröter Technologie & Co.KG vom 06.07.2011		14
	Leistungsdaten Heißwasserkessel		1
	Herstellerangaben UNIVERSAL Dampfkessel UL-S Firma Bosch		6
	Herstellerangaben Speisewasserbehälter FT.C Firma LOOS International		1
	Maschinenaufstellungsplan Kälteanlage		1
	Betriebsbeschreibung		9
3.0	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	8
	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	4
	Stoffidentifikation	3.2	3
	Physikalische Stoffdaten	3.3	3
	Gefahrstoffe/biologische Arbeitsstoffe	3.5	3

	Mengengerüst		1
	Mengenzusammenstellung		1
	Stoff- oder Mengenbilanz		6
	Ordner II		
	Inhaltsverzeichnis		2
4.0	Emissionen und Immissionen		
	Emissionsquellen	4.1a	1
	Emissionen	4.1b	2
	Emissionsquellen Geräusche	4.2	22
	Bestätigung der Firma Mütze & Rätzel über Aufgabe einer Betriebswohnung vom 11.09.2013		1
	Geräuschimmissionsprognose Ingenieurbüro G. Hoppe 44267 Dortmund vom 22.11.2013		66
	Ergänzungen zur Geräuschimmissionsprognose vom 01.07.2014		2
	Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Bauerngarten“ (Lärmkontingentierung) vom 09.06.2015		2
5.0	Anlagensicherheit		
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.1	1
6.0	Wasserwirtschaft		
	Lageranlagen wassergefährdender feste Stoffe / feste Abfälle	6.1a	2
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	6.1b	3
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	1
	Beschreibung der Heizöllagerung für den Dampferzeuger		2
	Beschreibung der Heizöllagerung für den Dampfkessel		2
	Abnahmebescheinigung TÜV Hannover, Sachsen-Anhalt für Dampfkesselanlage mit Heißwassererzeuger vom 08.02.1994		2
	Prüfbericht Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe TOS Prüf GmbH vom 23.10.2014		1
	Photos Lagertanks		2
	Anfahrplan		1
	Ölfeuerungschema		1
	Anzeige nach VAWS Heizöllageranlagen vom 16.06.2014		6
7.0	Abfall		
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung	7.1	10
8.0	Abwasser		
	Abwasser-Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
	Betriebliche Wasser- und Abwassersituation		1
	Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung für Abschlamm- und Rückspülwasser vom 10.07.2014		7
	Auszug aus topographischer Karte		1
	Lageplan – Abschlammung Kühlung, Enthärtung und Kiesfilter Maßstab 1 : 500		1
	Verfahrensbeschreibung Abwasservorbehandlung		3

	Prüfbericht zur Abwasseruntersuchung Firma eurofins Umwelt Ost GmbH vom 02.07.2014		2
	Sicherheitsdatenblätter		22
	Bestätigung Abwasserzweckverband Unstrut/Finne zur Übernahme und Behandlung des anfallenden Abwassers in der Kläranlage Karsdorf vom 26.02.2015		3
	Funktionsbeschreibung Abwasservorbehandlungsanlage vom 14.09.2010		15
	Sicherheitsdatenblatt Firma VEOLIA Stoff BerkeCID CDS		10
	Bestätigung der Firma DIPOLIQUE zur Einhaltung der Abwasserverordnung bei Einleitung des Stoffes DIPOLIQUE 109 in das Abwasser		1
	Beschreibung Automatischer Enthärter Typ SMH/SML CSC 2 Firma EUROWATER		13
9.0	Arbeitsschutz		
	Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
	Lageplan Darstellung Rutschfestigkeitsklassen Maßstab 1 : 500 vom 16.06.2014		1
	Grundriss Erdgeschoss Beleuchtungsplan Maßstab 1 : 200 vom 24.04.2013		1
	Lageplan Standort wassergefährdende Stoffe Maßstab 1 : 500 vom 16.06.2014		1
10.0	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen	10	1
	Brandschutztechnische Beurteilung Jung-Meyer & Partner 47533 Kleve		29
	Brandschutzkonzept Jung-Meyer & Partner 47533 Kleve vom 01.09.2005		36
	Brandschutzkonzept Jung-Meyer & Partner 47533 Kleve vom 28.10.2010		23
	Brandschutzkonzept Jung-Meyer & Partner 47533 Kleve vom 06.12.2010		26
	Brandschutzkonzept Jung-Meyer & Partner 47533 Kleve vom 09.06.2011		6
	Flucht- und Rettungsplan Erdgeschoss		1
	Flucht- und Rettungsplan Obergeschoss		1
11.0	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		9
	Bericht über den Ausgangszustand		2
12.0	Sonstige Unterlagen		
	Betriebsanweisung Säuren und Laugen		1
	Betriebsanweisung Phenolphthalein-Lösung 2%		1
	Betriebsanweisung CONWBA S		1
	Betriebsanweisung Divosan Hypochlorite VT3		1
	Betriebsanweisung Shureclean VK10		1
	Betriebsanweisung SUREDIS		1
	Betriebsanweisung Aciplusfoam VF59		1
	Betriebsanweisung SMS HD VF22		1
	Betriebsanweisung Sanifoam VF33		1

	Betriebsanweisung Hypofoam VF6		1
	Betriebsanweisung CW77		1
	Betriebsanweisung Divosan Forte VT6		1
	Betriebsanweisung Booster VB 31		1
	Betriebsanweisung Beta VA11		1
	Betriebsanweisung Aluwash VA3		1
	Betriebsanweisung Delladet VS2		1
	Betriebsanweisung 2-Propanol reinst		1
	Sicherheitsdatenblätter		201
	Kurzbericht über Schalldruckpegelmessung Breitung Käserei Ernst Rumpf GmbH TÜV Nord vom 05.01.2016 (Posteingang 26.01.2016)		11
	Bestätigung Fahrweise Kälteverflüssiger pakt GmbH vom 21.01.2016 (Posteingang 26.01.2016)		1



Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)

Abf ZustVO – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)

AbwV - Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Sept. 2014 (BGBl. I S. 1474)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)

BauO LSA – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)

4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BlmSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)

BrSchG - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

EigÜVO - Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)

Immi-ZustVO - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)

- IZÜV** - Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Anwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011), geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- Tier-LMHV** - Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung - Tier-LMHV) vom 08. Aug. 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2233)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- WG LSA** – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)

